

Beobachter 04/06

Arbeitsplatz

Bürokollege auf vier Pfoten

Text: Gabriela Baumgartner

Bild: Stephan Rappo

Sie sind putzig und heben die Arbeitsmoral. Sie können aber auch Kabel zerkauen und Allergiker nerven. Darf man Vierbeiner mit ins Büro nehmen? Und welche Rechte haben ihre Halter?

Sitzungen mag Akira besonders gern. Immer am Dienstagnachmittag setzen sich die Menschen zusammen und reden miteinander. Akira macht es sich dann unter dem Tisch gemütlich. Manchmal legt er seinen Kopf auf den Schenkel eines Sitzungsteilnehmers und wedelt freudig mit dem Schwanz, wenn er gestreichelt wird. Hin und wieder regt sich der Darm des Rüden. Dann dauern die Sitzungen nicht so lang.

Seit fünf Jahren begleitet der braune Entlebucher-Sennenhund-Mischling seinen Halter Roger Zedi zur Arbeit. Jeden Tag. Damit sein Hund genug Bewegung bekommt, legt Zedi den Arbeitsweg zu Fuss zurück und führt ihn über Mittag nochmals spazieren. Während der Redaktor tagsüber hinter dem Computer sitzt und Artikel verfasst, liegt Akira neben dem Pult oder im Gang und döst. Probleme mit Kolleginnen oder Kollegen gabs bisher keine. Im Gegenteil: «Dank Akira komme ich mit Leuten ins Gespräch, denen ich sonst nichts zu sagen hätte», erzählt Zedi. Und dass einer seiner Kollegen dank Akira seine Angst vor grossen Hunden abbauen konnte, freut ihn ganz besonders.

Obwohl Hunde wie Akira die Stimmung am Arbeitsplatz entspannen und Freude in den tristen Büroalltag bringen, sind sie in den meisten Betrieben verboten. Roger Zedi arbeitet in einem Zürcher Medienunternehmen. Dort ist reglementarisch festgehalten, wer unter welchen Voraussetzungen seinen Vierbeiner mit zur Arbeit bringen darf. Tiere im Grossraumbüro oder im Druckzentrum sind zum Beispiel verboten. Der Hund müsste aber auch zu Hause bleiben, wenn die Bürokollegin Angst hat oder allergisch auf Tierhaare reagiert. Und wenn der Hund ein Kabel zerkaut oder eine Tür zerkratzt, so muss sein Halter für den Schaden aufkommen. Ganz nach dem Motto: Erlaubt ist, was nicht stört.



Roger Zedi und Akira auf dem Weg ins Büro

Die Rechte der Tierhalter

Zedi und sein Akira haben Glück gehabt, denn ein Recht auf Tierhaltung am Arbeitsplatz gibt es nicht und wird es in absehbarer Zeit auch nicht geben. Wer also seinen Hund mit zur Arbeit nehmen will, muss sich einen verständnisvollen Arbeitgeber suchen. Tierfreunde können sich nicht einmal dagegen wehren, wenn der Chef punkto Tierhaltung einzelne Mitarbeitende bevorzugt. Zwar ist der Arbeitgeber im Rahmen seiner Fürsorgepflicht an den so genannten Gleichbehandlungsgrundsatz gebunden. Diese Regel verbietet aber nur die willkürliche Schlechterstellung einzelner Angestellter aus unsachlichen Gründen. Ein Hundeverbot im Grossraumbüro oder weil sich Kollegen ängstigen, ist sachlich begründet und damit rechtlich in Ordnung.

Allerdings haben Tierhalter mehr Rechte, als viele von ihnen ahnen – zum Beispiel diese:

- Wer nach Feierabend sein Pferd oder eben den Hund bewegen muss, kann vom Chef nicht beliebig oft und unbeschränkt lange zu Überstunden angehalten werden. Das Gesetz schreibt nämlich vor, dass Überstunden für den Arbeitnehmer zumutbar sein müssen.
- Wer ein Tier besitzt, ist nach dem Tierschutzgesetz verpflichtet, es artgerecht zu halten. Dazu gehört, dass ein krankes oder verletztes Tier unverzüglich ärztlich versorgt werden muss. Lässt sich ein Termin beim Tierarzt nicht auf die Freizeit verschieben und ist die Behandlung dringend, hat ein angestellter Tierhalter gemäss Obligationenrecht Anspruch auf Lohnzahlung (sofern sein Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen worden ist). Der unaufschiebbare Gang zum Veterinär muss also nicht mit Ferien oder Überstunden kompensiert werden, sofern der Tierhalter diese Aufgabe niemandem delegieren kann.

Wissenswertes auf CD-ROM

Merkblätter über den richtigen Umgang mit und die richtige Haltung von Tieren, Erläuterungen zum Tierschutzgesetz und viele nützliche Internet-Links gibt es für 24 Franken auf einer speziellen CD-ROM. Bezug: Stiftung für das Tier im Recht, Wildbachstrasse 46, 8034 Zürich, Telefon 043 443 06 43, www.tierimrecht.org

[>> Artikel versenden](#)

Artikel zum Thema:

Beobachter 11/02 Extra Gesund Wohnen

Haustiere: Büsi ist die beste Medizin

Beobachter 12/00

Allergien: Die Abwehr des Körpers rebelliert